

Gemeinde

Weßling  
Lkr. Starnberg

Bebauungsplan

2. Änderung des Bebauungsplanes  
„Feuerwehrhaus Gemeinde Weßling“

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-55b      Bearb.: ne

Plandatum

30.06.2016



Begründung

1 Planungsanlass und Verfahren

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Weßling hat in seiner Sitzung am ..... den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus Gemeinde Weßling“ gefasst.

Der Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Gemeinde Weßling“ ist i. d. Fassung der 1. Änderung vom 17.04.2012 rechtskräftig. Die Realisierung der Bebauung ist inzwischen abgeschlossen. Durch die Änderung des Bebauungsplans soll die Errichtung mehrerer Nebenanlagen ermöglicht werden.

Diese Änderung ist die 2. Änderung des Bebauungsplans. Mit der Ausarbeitung der Planung wurde die Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Bebauungsplan Beeinträchtigungen der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie befürchten lässt und die Größe der nutzbaren Grundfläche liegt weit unter dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Limit.

Somit wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wurde daher abgesehen, die Belange des Arten- und Naturschutzes wurden jedoch in der Planung berücksichtigt.

2 Planungsziele

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist es, die Errichtung von drei Nebenanlagen zu ermöglichen. Im nördlichen Bereich des Umgriffs, unmittelbar an der Argelsrieder Straße gelegen, soll ein Nebengebäude für historische Fahrzeuge errichtet werden, westlich davon zwei Garagen mit einem dazwischenliegenden Carport und im südlichen Bereich ein überdachter Grillplatz.

3 Inhalt der Bebauungsplan-Änderung

Die dafür notwendigen Bauräume für Nebengebäude werden in der Planzeichnung festgesetzt, für den Schuppen für historische Fahrzeuge wird eine maximale Wandhöhe von 4,50 m zugelassen.

4 Fortgeltende Festsetzungen

Im Übrigen gelten die zutreffenden Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus Gemeinde Weßling“ in der Fassung der 1. Änderung vom 17.04.2012.

Gemeinde: Weßling, den .....

.....  
(Michael Muther, Erster Bürgermeister)